



Antrag

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 31. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 33), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) Auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen oder einer Fraktion gemeinsam mit Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen (§ 22 Absatz 4), kann der Ausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden abwählen. Die Abwahl erfolgt ohne Aussprache frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags. Wird die oder der Vorsitzende abgewählt oder scheidet sie oder er aus anderen Gründen aus, findet auf die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung. Die oder der Abgewählte darf für die Dauer von sechs Monaten nicht wieder vorgeschlagen werden. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Stellvertretung der oder des Ausschussvorsitzenden.“
2. Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 6 und 7.

Begründung

Der neue § 13 Absatz 5 schafft eine rechtssichere Regelung für die Abwahl einer oder eines Ausschussvorsitzenden sowie der Stellvertretung. Er folgt dem Grundgedanken des „actus contrarius“, wonach das Gremium, das zur Wahl befugt ist, unter denselben Mehrheitsanforderungen auch zur Abberufung befähigt sein muss.

Die Abwahl kann auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen oder einer Fraktion gemeinsam mit den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen (§ 22 Absatz 4), eingeleitet und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Ausschusses beschlossen werden. Das Antragsquorum gewährleistet die notwendige Legitimation, wahrt aber auch die Rechte der Opposition. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Entscheidung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen vorgesehen. Diese Frist dient dazu, der betroffenen Fraktion oder den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, sowie der oder dem Abzuwählenden ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine geordnete Willensbildung im Ausschuss zu gewährleisten.

Die Entscheidung über die Abwahl erfolgt ohne Aussprache. Für die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gelten die Regelungen des Absatzes 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

Marion Schiefer
und Fraktion

Jan Kürschner
und Fraktion

Niclas Dürbrook
und Fraktion

Dr. Bernd Buchholz
und Fraktion

Sybilla Nitsch
und Fraktion